

1733/AB XXI.GP
Eingelangt am: 14.03.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 18. Jänner 2001 unter der Zahl 1730/J eine schriftliche Anfrage gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen möchte ich zunächst einleitend festhalten, dass ich vom Schicksal des kosovo - albanischen Flüchtlingskindes persönlich tief betroffen bin. Festzustellen ist auch, dass von Seiten des Bundesministeriums für Inneres keine nach Österreich geflüchteten Personen zwischen Bund und Ländern hin und her geschickt werden. Schließlich weise ich darauf hin, dass Angelegenheiten der Sozialhilfe für hilfsbedürftige Personen in die Kompetenz der Bundesländer fallen.

Zu der Frage 1:

In meiner Funktion als Bundesminister für Inneres fühle ich mich nicht berechtigt, den Tod eines kosovo - albanischen Flüchtlingskindes zu beurteilen. Die Krankengeschichte liegt im Spital auf, in dem das Kind behandelt wurde. Eine Beurteilung ist ausschließlich den Ärzten zu überlassen.

Zu der Frage 2:

Die Kommunikation des Bundesministerium für Inneres mit den Flüchtlingsbeauftragten und den Landeshauptleuten funktioniert grundsätzlich gut. Bei der Familie Bardhi handelte es sich um kosovo - albanische Vertriebene, die einen Asylantrag gestellt hatten und in zweiter Instanz einen rechtskräftigen negativen Bescheid erhielten.

Die Familie wurde mit Setzung einer angemessenen Frist bundesbetreuungsgesetzkonform aus der Bundesbetreuung nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und Aufforderung zur Heimreise entlassen. Ab diesem Zeitpunkt ist - wie bereits einleitend erwähnt - das Land im Rahmen der Sozialhilfegesetze für hilfsbedürftige Personen zuständig.

Zu der Frage 3:

Am 27.9.2000 wurden keine Verhandlungen für die Kostenübernahme von verbliebenen Kosovo - Flüchtlingen zwischen Bund und Ländern geführt. Im Rahmen der seit zehn Jahren bestehenden Bund - Länder Arbeitsgruppe wurden jedoch auf meine Initiative zwei Grundsatzgespräche über eine Kooperationsmöglichkeit von Bund und Ländern zur Erarbeitung eines Modells zur gemeinsamen Basisversorgung von Asylwerbern und Personen unter subsidiärem Schutz am 14.9. und 16.10.2000 geführt. Ergebnis dieser beiden Arbeitsgruppengespräche ist ein Vorschlag zur Erarbeitung eines Beamtenkonzepts, dessen Kostenauswirkung für Bund und Länder noch kalkuliert werden müssen. Nach Vorliegen des erforderlichen Aufwandes wird eine politische Entscheidung auf Ebene der Länder und des Bundes getroffen werden.

Zu der Frage 4:

Die Sozialhilfegesetze der Länder bieten nach Wegfall der Rechtsgrundlage für eine Bundesbetreuung einen vorübergehenden Schutz zur Sicherstellung des Lebensbedarfs und der Unterbringungsmöglichkeiten. Meinen Informationen zufolge, verfügt das Land Kärnten über eine Landesbetreuung, die Unterbringungsmöglichkeiten bietet. Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass mir kein Fall bekannt ist, in dem die Länder diese soziale Leistung an die wenigen verbliebenen Kosovo - Flüchtlinge verweigerten.

Zu der Frage 5 und 6:

Aufgrund meiner humanitären Grundhaltung kann ich es weder erklären noch verstehen, dass ein Flüchtlingsreferat einer Flüchtlingsfamilie Fahrgutscheine nach Traiskirchen in die Hand drückt. Es ist aber keine gängige Praxis zwischen Bund und Ländern Vertriebene auf gut Glück durch Österreich zu verschicken. Mir ist außer dem Fall Bardhi kein zweiter Fall bekannt, wo dies ein Land jemals getan hätte.

Zu der Frage 7:

Die wenigen verbliebenen Kosovo - Flüchtlinge wurden, soferne sie für ihren eigenen Lebensunterhalt nicht sorgen konnten, in die Sozialhilfe übernommen. Im Rahmen der Sozialhilfe wird medizinische Hilfestellung gewährt.

Zu der Frage 8:

Grundsätzlich endet mit der Bundesbetreuung auch der Krankenversicherungsschutz. Meinen Informationen zufolge hat die Caritas Kärnten für die Familie eine Krankenversicherung abgeschlossen.

Zu der Frage 9:

Der Obduktionsbericht zur Todesursache des Kindes ist mir nicht bekannt. In einem Interview des behandelnden Arztes unmittelbar nach Ableben des Säuglings wurde ein Zusammenhang zwischen einer Fahrt in das Flüchtlingslager Traiskirchen sowie zurück nach Kärnten und der Todesursache abgelehnt.

Zu der Frage 10:

Eine Abschiebung der Familie Bardhi am 15.12.2000 in den Kosovo war nicht beabsichtigt und auch rechtlich zu diesem Zeitpunkt gar nicht zulässig, da erst am 18.12.2000 seitens der zuständigen Fremdenpolizeibehörde die Ausweisungsbescheide, die ihre Durchsetzbarkeit vorausgesetzt - die Grundlage für eine Abschiebung gemäß § 56 FrG bilden, erlassen wurden.
Ergänzend muss bemerkt werden, dass der Einleitung des Ausweisungsverfahrens zahlreiche Versuche (bereits Wochen vor dem Tod des Kindes) vorangegangen sind, die Familie Bardhi zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, wobei sie über die fremdenpolizeilichen Folgen einer Weigerung informiert wurde.
Es wurde der Familie Bardhi, die im Kosovo über ein winterfestes und bezugsfertiges Haus verfügt, für den Fall der Ausreise auch eine finanzielle Rückkehrshilfe in Höhe von 1000 DM/Person und 500 DM/Kind in Aussicht gestellt.

Zu der Frage 11:

Im Jänner d.J. wurde - trotz bereits durchsetzbarer Ausweisungsbescheide - letztmalig versucht, die Familie zur organisierten freiwilligen Rückkehr zu bewegen.

Nachdem dieser Versuch gescheitert ist und die Familie Bardhi weder über eine Integrationsperspektive in Österreich verfügt noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs 4 FrG erfüllt, wird zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes die zwangsweise Abschiebung durchzuführen sein. Einen konkreten Termin dafür gibt es derzeit noch nicht

Zu der Frage 12:

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Beantwortung der Frage 3 verweisen.